

Zuchtordnung

§1 Zuchtzulassung

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Zur Zucht zugelassen sind Jack Russell Terrier, die dem Zuchtstandard des Jack Russell Terrier Club of Great Britain entsprechen und die physisch und psychisch gesund sind.
- 1.2. Sie dürfen keine Rassemerkmale von anderen Hunderassen aufweisen.
- 1.3. Physisch nicht gesunde Hunde sind nicht zur Zucht zugelassen.
- 1.4. Verpaarungen ersten Grades sind nicht erlaubt, um Inzuchtdepressionen zu vermeiden.
- 1.5. Für eine abgeschlossene Zuchtzulassung müssen die Hunde innerhalb eines bestimmten Zeitraums (siehe §1, Abs. 2 & 3) - auf mindestens zwei Formwertvergaben des Jack Russell Terrier Vereins e.V. von 2 verschiedenen Richtern bewertet werden. Für vom Alter her zuchtfähige Hunde besteht die Möglichkeit, dass ein Formwert bei einem Formwertrichter außerhalb einer angesetzten FWV erworben werden kann. Jede weitere Formwertbeurteilung muss auf einer ordentlichen Formwertvergabe erfolgen. Wurde ein Hund von 2 verschiedenen Richtern mit 2 unterschiedlichen Formwerten bewertet, so ist bei der Eintragung zunächst der schlechtere Formwert zu berücksichtigen. Erst bei einer dritten Formwertvergabe kann der Formwert dann verbessert werden.
- 1.6. Verpaarungen mit Hunden, die beide im Besitz von einem Formwert „gut“ sind, sind nicht genehmigt.
- 1.7. Hunde mit mehr als 3 fehlenden Zähnen dürfen nur noch mit einem vollzahnigen Zuchtpartner verpaart werden. Ausnahmen können im Einzelfall vom Zuchtwart genehmigt werden.
- 1.8. Sollten sich in der Nachzucht eines Hundes verdeckte erbliche Fehler zeigen, kann dieser Hund nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt nach eingehender Prüfung für dessen Nachzucht. Hat der Züchter Kenntnis über Auffälligkeiten und Erkrankungen jeglicher Art bei Zuchthunden und/oder deren Nachzuchten, ist der Zuchtwart darüber zu informieren und, wenn vorhanden, dem Zuchtbuchamt ein ärztliches Attest darüber vorzulegen.
- 1.9. Ab dem 01.06.2010 müssen alle Zuchthunde des JRTV e.V. genetisch auf PLL untersucht sein, so fern sich der PLL-Genstatus nicht aus den auf PLL getesteten Eltern ergibt. Der PLL-Gentest gehört zu den Zuchtzulassungsvoraussetzungen für alle Hunde, die neu zur Zucht zugelassen werden sollen. Es wird unterschieden zwischen PLL -/- (PLL frei getestet) und PLL -/-* (PLL frei aufgrund von 2 freien Eltern). Ebenso verhält es sich mit PLL Trägern (+/- Träger getestet) und PLL Trägern* (+/-* Träger aus Verpaarungen Frei x Betroffen). Des Weiteren muss bei allen Verpaarungen mindestens ein Elterntier PLL frei (-/-) oder PLL frei* (-/-*) sein. Nachkommen, deren Eltern PLL frei* (-/-*) oder PLL Träger* (+/-*) sind, müssen erneut genetisch auf PLL untersucht werden, bevor sie die Zuchtzulassung erhalten können. PLL-Betroffene Hunde (+/+) sind von der Zucht ausgeschlossen.
- 1.10. Ab dem 01.07.2015 muss bei allen Verpaarungen mindestens ein Zuchtpartner SCA -/- (SCA frei getestet) oder SCA -/-* (SCA frei aufgrund von 2 freien Eltern) sein.



- 1.11. Ab dem 01.06.2019 muss bei allen Verpaarungen mindestens ein Zuchtpartner JBD -/- (JBD frei getestet) oder JBD -/-* (JBD frei aufgrund von freien Eltern) sein.
- 1.12. Alle Zuchthunde sind im Alter von 2 Jahren verpflichtend auf Katarakt untersuchen zu lassen. Die Untersuchung ist im Alter von 4 Jahren und im Alter von 6 Jahren zu wiederholen, spätestens vor Zuchteinsatz. In einem Verdachtsfall auf Katarakt kann der Zuchtwart eine Augenuntersuchung anordnen. Sie muss von Tierärzten vorgenommen werden, die ausgebildet sind diese mittels Spaltlampe bei weitgetropften Pupillen durchzuführen.

Sondergenehmigungen zu §1 Abs. 1 „Allgemeine Bestimmungen“ bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Zuchtwartes und sind gebührenpflichtig. Zu Punkt 3. Und 4. sind keine Sondergenehmigungen möglich.

2. Rüden

- 2.1. Zuchtrüden müssen vorerst im Besitz von einem Formwert sein. Der Rüde kann frühestens nach Abschluss des 12. Lebensmonats für seinen 1. Formwert vorgestellt werden und für den 2. Formwert frühestens ab dem 24. Monat. Sind alle weiteren Zuchtvoraussetzungen erfüllt, darf der Rüde mit dem 1. Formwert bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats uneingeschränkt und danach bis zum 30. Lebensmonat, solange noch kein 2. Formwert eingeholt wurde, eingeschränkt mit Sondergenehmigung decken. Um seine Zuchtzulassung abzuschließen, muss der Rüde ab dem 24. Lebensmonats für seinen 2. Formwert vorgestellt werden und einen abschließenden Formwert von (v) „vorzüglich“ bis mindestens einem (g) „gut“ haben. Nach dem 30. Lebensmonat darf ein Rüde ohne 2. Formwert nicht eingesetzt werden.
- 2.2. Rüden dürfen ab dem 12. Lebensmonat zum Deckeinsatz kommen. Zum Deckeinsatz dürfen ausschließlich Rüden kommen, die ein artgerechtes Verhalten aufweisen und die Voraussetzungen in §1 Abs. 1, Pkt. 5 und §1 Abs. 2, Pkt. 1 erfüllen.
- 2.3. **Nach vorheriger Genehmigung durch den Zuchtwart** sind Fremdrüden mit Ahnentafeln anderer Vereine zugelassen. Voraussetzung für den Deckeinsatz von Rüden anderer Vereine ist ein Formwert des JRTV e.V. Deckscheine für Verpaarungen mit vereinsexternen Deckrüden werden mit einer erhöhten Gebühr laut aktueller Gebührenordnung berechnet. Vor der Bedeckung sind die Formwertbögen sowie die Ahnentafel des Rüden vorzulegen.
- 2.4. Das Bedecken von Hündinnen in Zuchten, die keinem zuchtbuchführenden Verein angehören, ist nicht gestattet.
- 2.5. Wird ein Zuchtrüde vorübergehend chemisch kastriert, ist dies dem Zuchtbuchamt mitzuteilen.
- 2.6. Sondergenehmigungen zu §1 Abs. 2 „Rüden“ Pkt. 1-2 bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Zuchtwartes und sind gebührenpflichtig. Zu §1 Abs. 2 „Rüden“ Pkt. 4 ist keine Sondergenehmigung möglich.

3. Hündinnen

- 3.1. Die Hündin kann frühestens nach Abschluss des 12. Lebensmonats für ihren 1. Formwert vorgestellt werden. Sind alle weiteren Zuchtvoraussetzungen erfüllt, darf sie mit dem 1. Formwert ihren ersten Wurf aufziehen. Unabhängig vom Alter muss der 2. Formwert vor dem 2. Wurf - bevor die Hündin belegt wird - eingeholt werden. Mit Erlangung des 2. Formwertes ist die Zuchtzulassung für die Hün

din abgeschlossen, wenn sie einen abschließenden Formwert von (v) „vorzüglich“ bis mindestens einem (gn) „genügend“ hat.

- 3.2. Hündinnen mit dem Formwert „genügend“ dürfen **nur mit vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart** mit einem Rüden Verpaart werden, der einen Formwert von „vorzüglich“ hat. Dies bedarf einer Sondergenehmigung und ist **gebührenpflichtig**.
- 3.3. Hündinnen mit dem Formwert „ungenügend“ sind von der Zucht ausgeschlossen.
- 3.4. Hündinnen dürfen nicht vor Erreichen des 15. Lebensmonats belegt werden.
- 3.5. Pro Kalenderjahr ist ein Wurf zulässig.
- 3.6. Hündinnen, die bei zwei aufeinanderfolgenden Würfen ihre Welpen nur durch operativen Eingriff zur Welt bringen konnten, werden von der Weiterzucht ausgeschlossen.
- 3.7. Hündinnen dürfen bis zum Erreichen des 9. Geburtstages in der Zucht verbleiben.
- 3.8. Einem im JRTV e.V. eingetragenen Zwinger ist es nicht erlaubt, mit nicht registrierten Jack Russell Terrier Hündinnen zu züchten. Bei Verstoß kann ein sofortiger Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.
- 3.9. Die Wurfanzahl einer Hündin ist auf 6 Würfe begrenzt. Ein 7. Wurf ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Genehmigung durch den Zuchtwart möglich.
- 3.10. Eine zweite Verpaarung gleicher Elterntiere ist erlaubt. Eine dritte Verpaarung gleicher Elterntiere darf nur in Ausnahmefällen und mit vorheriger Sondergenehmigung durch den Zuchtwart erfolgen.

Sondergenehmigungen zu §1 Abs. 3 „Hündinnen“ Pkt. 1-7 bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung des Zuchtwartes und sind gebührenpflichtig. Zu §1 Abs. 3 „Hündinnen“ Pkt. 8 ist keine Sondergenehmigung möglich.

Definition „Hundehandel“

Hundehandel ist der An – und Verkauf von Hunden, insbesondere Welpen oder ganzen Würfen welcher der persönlichen Bereicherung des Verkäufers dient, d.h. der Ankauf wird ausschließlich zum Zwecke der Weiterveräußerung getätigt. Vermittlungen, d.h. der Ankauf eines Hundes auf Bestellung eines potentiellen Käufers, bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung des **Jack Russell Terrier Vereins e.V.** Zuwiderhandlungen werden mit dem fristlosen Ausschluss aus dem JRTV e.V. geahndet.

§ 2 Bewertung und Formwert

1. Beim Formwert werden folgende Bewertungen vergeben: vorzüglich (v), sehr gut (sg), gut (g), genügend (gn) und ungenügend (u). Angaben über die Schulterhöhe sind in cm festzustellen und in das Zuchtpapier einzutragen.
2. Bei der Formwertvergabe sind folgende Punkte zu beachten:
 - Allgemeines Erscheinungsbild
 - Kopfform, Ohrenansatz, Stopp, Augenfarbe
 - Fang und Gebiss
 - Halsaufsatz und Rücken

- Brustumfang und Schulterhöhe
 - Gangart, Winkelung der Hinterhand, Stellung der Läufe, Schulterfreiheit
 - Bei Rüden: Vollständigkeit der Hoden
3. Geringe Formwertmängel wie z.B.
- Ohrstellungsfehler,
 - leichte Gebissfehler,
 - Farb- oder Fellmängel führen nicht unbedingt zum Zuchtausschluss.
 - Der Jack Russell Terrier soll ein vollzahniges Scherengebiss vorweisen. Fehlen die P1 unten, ist das Gebiss dennoch als vollzahnig zu werten. Ab zwei fehlenden Zähnen kann kein „vorzüglich“ mehr vergeben werden. Ab 5 fehlenden Zähnen kann keine Zuchtzulassung mehr vergeben werden. Ein Hund mit leichten Zahnstellungsfehlern kann nicht mit einem „vorzüglich“ bewertet werden, ein Hund mit Zangengebiss nicht mit einem „sehr gut“.
4. Definition Formwert
- **vorzüglich:** Im Gesamtbild und in Einzelheiten voll dem Rassestandard entsprechend, ohne anatomische Fehler.
 - **sehr gut:** Dem Idealbild nahe kommend mit geringen und unwesentlichen Fehlern.
 - **gut:** Hunde, die einzelne auffällige Fehler zeigen.
 - **genügend:** Hunde, die wesentliche Fehler zeigen.
 - **ungenügend:** Im Erscheinungsbild mit auffälligen, negativen Merkmalen oder erheblichen körperlichen Mängeln.
5. Zuchtausschließende Formwertmängel Von der Zucht ausgeschlossen sind z.B. Hightoes, Stehohren und andere, vom Standard abweichende Anomalien sowie kranke Hunde. In Einzelfällen entscheidet der Zuchtwart in Absprache mit dem Vorstand.

Der erste Formwert kann ab Vollendung des 12. Lebensmonats eingeholt werden. Vor Beantragung des Zwingerschutzes ist ein Züchterfragebogen auszuarbeiten, der beim Zuchtbuchamt anzufordern ist.

§ 3 Zwingerschutz

1. Vor Beantragung des Zwingerschutzes sind der Breeders Code of Ethics zu unterschreiben und der Züchterfragebogen auszuarbeiten, der beim Zuchtbuchamt angefordert wird. Züchter reichen einen Vorschlag mit dem zukünftigen Zwingernamen beim Zuchtbuchamt ein. Nach Bestätigung gilt der Zwingername als geschützt. Die Bestätigung erfolgt durch Zusendung des Zwingerzertifikates.
5. Der Züchter stellt seinen Zwingernamen bei eigener Nachzucht dem Stamm- o. Zuchtbuchnamen voran. Zuchthunde oder Welpen in seinem Zwinger, die nicht von ihm gezogen wurden, behalten ihren Zwingernamen.
6. Das Zuchtbuchamt führt eine Liste aller bereits geschützten Zwingernamen.
7. Ein neu geschützter Zwingername wird im Clubmagazin veröffentlicht.
8. Das Zwingerzertifikat wird dem Züchter nach Einzahlung der Zwingerschutzgebühr einmalig bei der Zwingerbeantragung ausgehändigt.

9. Bei Neuregistrierung verpflichtet sich der Züchter zu einer mindestens 3jährigen Mitgliedschaft ab Zwingervergabe. Andernfalls ist eine Gebühr von pro Jahr 150,- € zu entrichten. In Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 4 Der Wurf

1. Der Zuchtwart ist vor jeder Bedeckung über die geplante Verpaarung zu informieren. Der Rüdenbesitzer bestätigt auf dem beim Zuchtwart vor der Bedeckung zu beantragenden Deckschein, dass er sich von der Zuchttauglichkeit gemäß der Zuchtordnung des JRTV e.V. der Hündin überzeugt hat und der erfolgten Belegung der Hündin. Der Deckschein ist nach der Bedeckung unverzüglich dem Zuchtbuchamt zuzusenden. In begründeten Einzelfällen kann eine Verpaarung vom 1. Zuchtwart in Abstimmung mit dem gesamten Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung erfolgt schriftlich.
2. Ist der Wurf gefallen, muss der Zuchtbuchleiter innerhalb einer Woche durch die Wurfmeldung von dem Wurf in Kenntnis gesetzt werden.
3. Der Wurf kann jederzeit vom Zuchtwart besichtigt werden.
4. Der Wurf ist vom Zuchtwart oder Tierarzt frühestens 8 Wochen nach dem Wurftag abzunehmen und vom Tierarzt mit Microchipnummern zu versehen.
5. Die Abnahme des Wurfes kann nur bei Vorlage der gültigen und vorgenommenen Impfung, sowie des tierärztlichen Attestes erfolgen.
6. Der Züchter ist verpflichtet, seine Welpen mit dem ersten Teil der Vierfachimpfung gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose vom Tierarzt impfen zu lassen. Die Welpen sind mindestens 3 x zu entwurmen. Sie dürfen erst nach Abnahme des Wurfes frühestens nach 8 Wochen den Zwinger verlassen.
7. Abstammungsnachweise werden vom Zuchtbuchamt ausgestellt und unterschrieben. Die Richtigkeit der Angaben über den Wurf bestätigt der Züchter mit seiner Unterschrift auf der Welpentafel. Die Ahnen der Nachzuchten aus anderen zuchtbuchführenden Vereinen werden kursiv und mit entsprechendem Vermerk in die Ahnentafel eingetragen.
8. Das Kupieren der Ruten von Hunden aus dem JRTV e.V. ist verboten.
9. Sollte ein Welpen nach dem 14. Lebenstag versterben, muss dies sofort dem Zuchtwart mitgeteilt werden. Je nach Sachlage entscheidet dieser, ob ggf. eine Obduktion angeordnet wird. Die Kosten gehen zur Lasten des Vereins.
10. Der Zuchtwart ist vom Züchter über sämtliche Fehler, Krankheiten und weitere Auffälligkeiten der Welpen zu unterrichten und, wenn vorhanden, ist dem Zuchtbuchamt darüber ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Eintragungspflicht

Der Züchter ist verpflichtet, jeden seiner Welpen vom Zuchtwart oder vom Tierarzt abnehmen zu lassen und dem Zuchtbuchamt zur Eintragung zu melden. Bei Neuzugang von Zuchttieren in den Zwinger des Züchters, ist er verpflichtet, den Neuzugang dem Zuchtwart zu melden. Dem Zuchtbuchamt ist der Abstammungsnachweis in Originalform zuzusenden, welcher nach der Registrierung zusammen mit einer Registrierungsbestätigung wieder an den Züchter zurückgesandt wird. Hunde aus anderen zuchtbuchführenden

den Vereinen werden mit Ahnen im Zuchtbuch registriert und können unter Berücksichtigung des §1 der Zuchtordnung eine Zuchtzulassung erhalten.

§ 6 Eintragung ins Stamm- und Zuchtbuch

Ins Stammbuch werden alle Welpen der Zuchtordnung entsprechenden Verpaarungen aufgenommen. Zwin-
gerneuzugänge, die das zuchtfähige Alter noch nicht erreicht haben, sind unter Einreichung des Originalab-
stammungsnachweises an das Zuchtbuchamt, in das Stammbuch aufzunehmen. Neuzugänge von Zuchttie-
ren werden unter Berücksichtigung des § 1 der Zuchtordnung zusätzlich in das Zuchtbuch des JRTV e.V.
aufgenommen.

§ 7 Zwingerkontrolle

Der Zuchtwart oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann unangemeldet die Zuchtstätte besich-
tigen. Mit Beschluss vom 06.05.2006 findet eine Zwingerkontrolle durch den Zuchtwart oder durch ein
von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied bei jedem Neuzüchter, sowie bei Bedarf statt. Jeder Züchter des
JRTV e.V. hat Anspruch auf Beratung und Betreuung durch den Zuchtwart, die dazu beiträgt, für die Mut-
terhündin und den zu erwartenden Wurf, die bestmöglichen Bedingungen zu schaffen

§ 8 Gebrauchszucht

Welpen aus Zuchthunden, die der Zuchtordnung entsprechen und zusätzlich Gebrauchsprüfungen abgelegt
haben, erhalten auf dem Abstammungsnachweis deutlich sichtbar den Vermerk: „**Aus Gebrauchszucht**“

§ 9 Verstöße

Der Vorstand hat folgende Möglichkeiten der Ahndung von Verstößen gegen die Zuchtordnung:

1. mündliche Ermahnung
2. schriftliche Ermahnung
3. Geldbußen (Staffelung siehe Gebührenordnung)
4. Verweigerung der Eintragung von Welpen in das Stammbuch
5. Verhängen einer zeitlich begrenzten Zuchtsperre
6. Verhängen des Zuchtverbotes auf Lebzeit

Gegen die Maßnahmen des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von 2 Wochen den Ehrenrat anrufen.

Die Zuchtordnung wurde auf der Gründerversammlung in Großburgwedel einstimmig verabschiedet am
06.10.1991

Zuchtordnungsänderung am 04.12.1994

Zuchtordnungsänderung am 17.05.2003

Zuchtordnungsänderung am 06.05.2006

Zuchtordnungsänderung am 01.11.2006

Zuchtordnungsänderung am 28.04.2007

Zuchtordnungsänderung am 09.03.2008
Zuchtordnungsänderung am 17.05.2008
Zuchtordnungsänderung am 05.08.2008
Zuchtordnungsänderung am 04.04.2009
Zuchtordnungsänderung am 13.03.2011
Zuchtordnungsänderung am 04.02.2012
Zuchtordnungsänderung am 03.03.2013
Zuchtordnungsänderung am 16.03.2014
Zuchtordnungsänderung am 22.02.2015
Zuchtordnungsänderung am 20.03.2016
Zuchtordnungsänderung am 17.03.2019
Zuchtordnungsänderung am 20.09.2020
Zuchtordnungsänderung am 20.03.2022
Zuchtordnungsänderung am 17.03.2024
Zuchtordnungsänderung am 03.11.2024